

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.06.2011

Geschäftszahl

2010/07/0091

Rechtssatz

§ 73 lit d Tir FIVfLG 1996 ist nicht nur als Rechtsgrundlage für Feststellungen geeignet, die eine Abgrenzung von Gemeindegut und Gemeindevermögen voneinander beinhalten. Diese Bestimmung ist auch eine geeignete Rechtsgrundlage für eine Feststellung darüber, ob und wenn ja, um welche Art von Gemeindegut es sich bei bestimmten Grundstücken handelt (vgl E VfGH 10. Dezember 2010, B 639/10, B 640/10, zu den auf Grundlage des § 73 lit d Tir FIVfLG 1996 ergangenen Feststellungsbescheiden von Gemeindegut; der VfGH ging dort ebenfalls davon aus, dass diese Bestimmung die genannte Feststellung trägt).